



CH-3003 Bern BLW; tsh

## Per E-Mail

UPOV  
Secretariat  
Chemin des Colombettes  
1211 Genève 20

[upov.mail@upov.int](mailto:upov.mail@upov.int)

Aktenzeichen: BLW-562.0-15/5  
Bern, 16. Dezember 2021

### **Stellungnahme zum Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 3 „Erläuterungen zu den im Wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens“**

Sehr geehrter Herr Vize-Generalsekretär

Für die Möglichkeit uns zu oben erwähntem Dokument zu äussern, bevor es vom Beratenden Ausschuss dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird, bedanken wir uns.

Die vorgeschlagenen Erläuterungen ändern die bisherigen Erläuterungen vom 6. April 2017 in entscheidenden Punkten. Da diese in der Praxis - insbesondere für die neuen Züchtungsmethoden - weitreichende Auswirkungen haben können, haben wir Vorbehalte, das vorliegende Dokument vom Rat genehmigen zu lassen und folgende Bemerkungen:

#### 1. «Policy objectives» aus Schweizer Sicht

Nach den Aufzeichnungen über die Konferenz von 1991 war das Anliegen der Teilnehmer, dass auch für Handlungen mit Sorten, die sich nur in wenigen (unwesentlichen) Merkmalen von der Ursprungsorte unterscheiden, die Zustimmung des Ursprungszüchters notwendig ist (siehe Ziff. 1073, 1087 ff. der Aufzeichnungen).

In den vergangenen 30 Jahren sind in der Biotechnologie grosse Fortschritte gemacht worden und neue Sorten können schneller und günstiger gezüchtet werden. Dies mag neue Erläuterungen zu den EDV rechtfertigen. Trotzdem erscheint uns der Ansatz, alle monoparentalen Sorten als im Wesentlichen abgeleitet zu betrachten als zu absolut und nicht mit dem ursprünglichen Konzept vereinbar, aus folgenden Überlegungen:

- a. Ein Grundsatz des UPOV-Systems ist, dass alle Züchter Zugang zu bestehenden Sorten haben und neue Züchtungen frei vermarkten dürfen. Eine Ausnahme bildet die Vermarktung von im Wesentlichen abgeleiteten Sorten, welche die Zustimmung

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Eva Tscharland  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 25 94, Fax +41 58 462 26 34  
[eva.tscharland@blw.admin.ch](mailto:eva.tscharland@blw.admin.ch)  
<https://www.blw.admin.ch/>



des Ursprungszüchters benötigt. Ausnahmen sollten in der Regel auf wenige Situationen beschränkt sein. Gemäss der neuen Interpretation dürfte die Ausnahme künftig jedoch für eine grosse Anzahl neuer Sorten, die mittels neuen Züchtungsmethoden hergestellt werden, gegeben sein und damit die grundsätzlich freie Vermarktung im Rahmen des Sortenschutzsystems in Frage gestellt werden.

- b. Das Sortenschutzsystem soll die Innovation und die Sortenvielfalt fördern. Wenn künftig die Anwendung von neuen Züchtungsmethoden im monoparentalen Fall zu EDV führen, scheint uns fraglich, ob diese Ziele im gleichen Masse erreicht werden können, wie mit den gegenwärtigen Erläuterungen. Insbesondere kleine und mittlere Züchtungsunternehmen sind öfter auf Sorten anderer Unternehmen angewiesen als grosse Züchtungsunternehmen mit einem eigenen Pool an Ausgangsmaterial. Erstere können nicht mehr sicher sein, dass sie eine neu gezüchtete Sorte tatsächlich vermarkten können, auch wenn diese grundlegende, wertvolle neue Merkmale aufweist.

Massgebend, ob eine Sorte eine EDV ist, sollte nicht der Aufwand für deren Züchtung sein, sondern ob sie dank innovativen neuen Eigenschaften einen Mehrwert aufweist oder nicht. Sogenanntes «Trittbrettfahren» soll nicht gefördert werden, echte Innovation hingegen schon.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Erläuterungen

Gemäss den geltenden Erläuterungen vom 6. April 2017 (Ziff. 10 und 11) soll eine Sorte dann als im Wesentlichen abgeleitet gelten, wenn sie sich in **einem oder sehr wenigen** Merkmalen von der Ursprungssorte unterscheidet. Zudem dürfen die Unterschiede nicht dergestalt sein, dass die Sorte nicht mehr die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, aufweist (Ziff 9).

Nach den vorliegenden Erläuterungen (Ziff. 13) ist die Anzahl der Unterschiede zwischen einer im Wesentlichen abgeleiteten Sorte und der Ursprungssorte **nicht** auf einen oder sehr wenige beschränkt. Ferner können laut Ziffer 13 die Unterschiede auch wesentliche Merkmale umfassen. Dies steht u.E. im Widerspruch zu Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b (i), der festlegt, dass auch eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte die Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte beibehalten muss.

Im Falle von monoparentalen Sorten resultieren alle Unterschiede aus einer oder mehreren Ableitungen, weshalb sie von der Bestimmung des Status der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ausgeschlossen werden (Ziff. 14 der vorliegenden Erläuterungen). Daraus lässt sich schliessen, dass Ableitungen von monoparentalen Sorten immer zu im Wesentlichen abgeleiteten Sorten führen.

Bezüglich den in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c aufgeführten Methoden halten die vorgeschlagenen Erläuterungen fest, dass die ausschliessliche Verwendung einer oder mehrerer dieser Methoden in der Regel zu EDV führen (Ziff. 17), während in den Erläuterungen vom 6. April 2017 die Meinung vertreten wird, die Verwendung dieser Methoden würden nicht zwangsläufig zu einer EDV führen (Ziff. 13).

Zusammenfassend scheint uns das Verhältnis zwischen Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummern i) und iii) unklar und bedarf der Interpretation. Dass derselbe Wortlaut innerhalb von nur vier Jahren so anders interpretiert wird, erstaunt uns hingegen. Gerne würden wir erfahren, wie diese Neuinterpretation begründet wird und ob diese Interpretation noch mit Artikel 14 Absatz 5 vereinbar ist.

## 3. Weiteres Vorgehen

Bevor wir die Verabschiedung der überarbeiteten Erläuterungen gutheissen können, möchten wir geklärt haben, wie die Neuinterpretation von EDV begründet wird, ob sie noch vereinbar ist mit den rechtlichen Bestimmungen der UPOV-Konvention und welche Auswirkungen auf die Züchtung und den Markt erwartet werden. Wir beantragen deshalb, dass die AG-

EDV oder das UPOV-Sekretariat dem Beratenden Ausschuss in einem Dokument diese Fragen beantwortet, bevor der Beratende Ausschuss die Erläuterungen verabschiedet und an den Rat weiterleitet. Im Weiteren teilen wir weitgehend die Bemerkungen Spaniens in UPOV/EXN/EDV/3 Draft 2 marked Version vom 3. September 2021.

Freundliche Grüße

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Kupferschmied', written over a horizontal line.

Peter Kupferschmied  
Leiter Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten